

Rede
zur Einbringung des Haushaltsplanes 2021
erstattet durch
Kirchenrat Dr. Arno Schilberg
zur 4. Tagung der 37. ordentlichen Landessynode

Einleitung

- 1. Jahresergebnis 2019**
 - 1.1 Kirchensteueraufkommen 2019
 - 1.2 Clearingendabrechnung 2015
 - 1.3 Plus-Saldo und dessen Verwendung
 - 1.4 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2020
 - 1.5 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2021

- 2. Gemeindegliederentwicklung**

- 3. Corona**

- 4. Haushalt 2021**
 - 4.1 Landeskirchlicher Haushalt
 - 4.2 Einzelfeststellungen
 - 4.3 Gemeindepfarrstellen-Haushalt

- 5. Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**
 - 5.1 Rückblick und Ausblick
 - 5.2 Beihilfen für Versorgungsempfänger
 - 5.3 Versorgungssicherungsbeitrag
 - 5.4 Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsfinanzierung
 - 5.5 Altersstruktur der Aktiven Lippischen Pfarrerinnen und Pfarrer

- 6. Umsatzsteuer**

- 7. Alavanyo**

- 8. Zusätzliche Aufgaben**
 - 8.1 Arbeitssicherheit
 - 8.2 Datenschutz und Digitalisierung

- 9. **Nachhaltigkeit und Klimaschutz**
- 10. **Inselhaus Vielfalt**
- 11. **Geldanlagen (Entwicklung, Negativzinsen)**
- 12. **Abschluss**

Einleitung

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Haushaltsentwurf des Jahres 2021 ist in jeder Hinsicht ein besonderer, so wie auch die derzeitige Situation eine besondere, ja außergewöhnliche ist. Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März dieses Jahres überall in eine Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

1. **Jahresergebnis 2019**

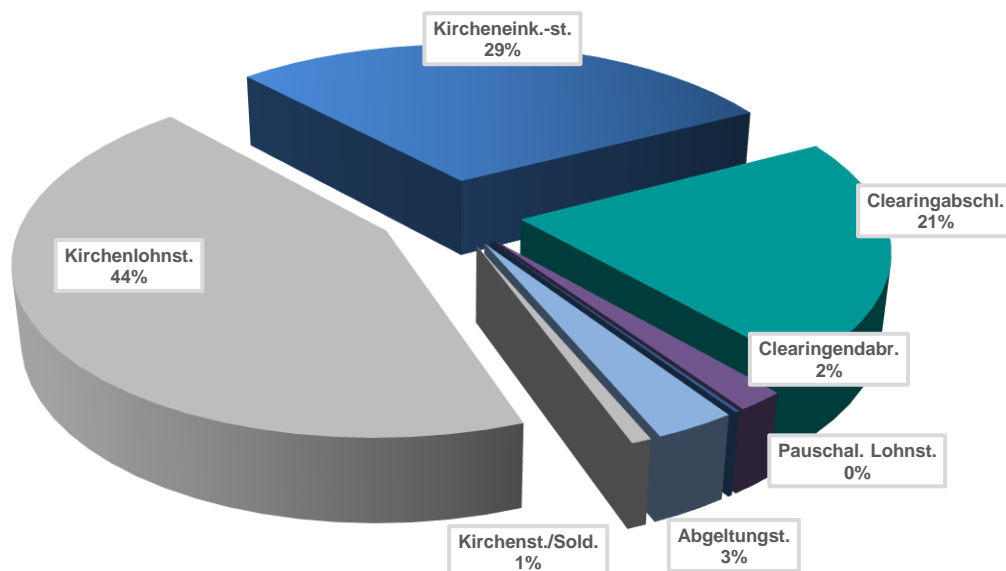
1.1 **Kirchensteueraufkommen 2019**

Laut der aktuellen Statistik betrug das Kirchensteueraufkommen 2019 im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 5,9 Milliarden Euro. Das entspricht einem Plus von rund 2,7 Prozent im Vergleich zu 2018. Trotz der sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder stieg das Gesamtaufkommen der Kirchensteuer in den vergangenen fünf Jahren wegen der guten wirtschaftlichen Konjunktur. So auch für die Lippische Landeskirche.

2019 war auch für die Lippische Landeskirche betrachtet ein gutes Jahr. Das gesamte Bruttoaufkommen betrug 45.129.857,88 EUR und lag damit mit 4.829.797,97 EUR über den Einnahmen des Vorjahres (2018).

Der Tabelle sowie der Darstellung als Tortendiagramm können Sie entnehmen, wie sich das Aufkommen in den Einzelpositionen zusammengesetzt hat.

Einkommensart	Betrag in EUR
Kirchenlohnsteuer	19.736.020,77
Kircheneinkommensteuer	13.149.558,99
Clearingabschlags-Zahlungen	9.634.648,43
Clearingendabrechnung	823.492,48
Pauschalierte Lohnsteuer	75.981,99
KiSt. auf Abgeltungssteuer	1.368.390,78
Kirchensteuer der Soldaten	341.764,44
Gesamtaufkommen	45.129.857,88

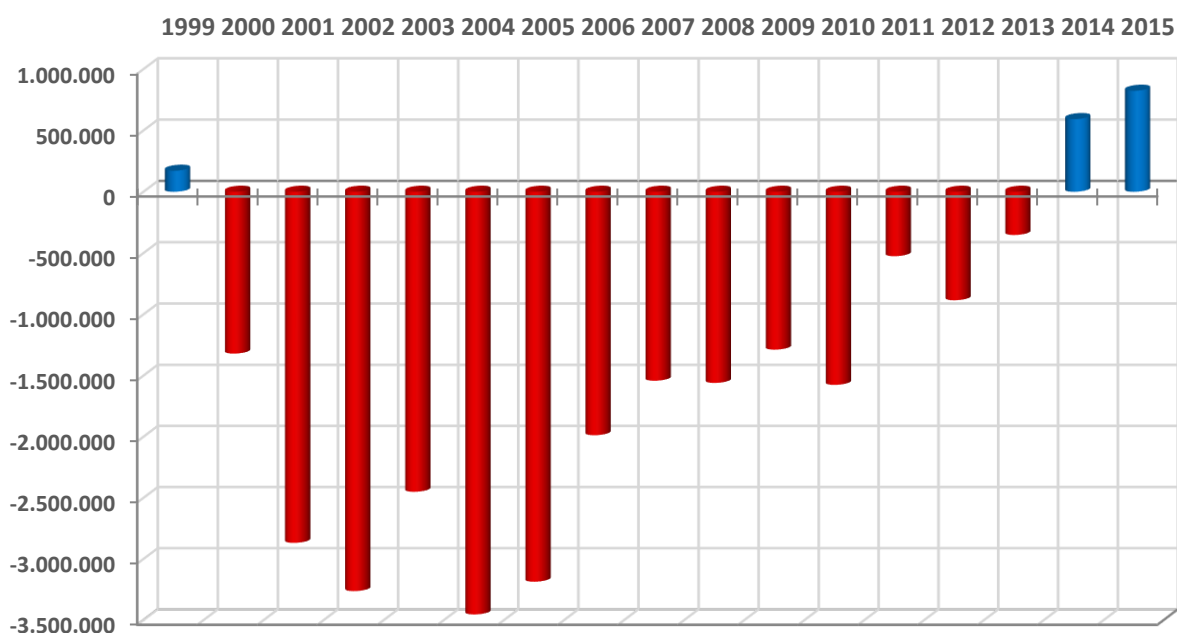


1.2 Clearingendabrechnung 2015

Auf Basis der Soll-Feststellung 2015 wurde das Jahr endgültig abgerechnet. Für die Lippische Landeskirche errechnet sich eine Rückerstattung i. H. v. insgesamt 823.492,48 EUR. Entsprechend dem Verteilerschlüssel, so wie er dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2007 zu Grunde gelegt wird, entfallen davon auf die Kirchengemeinden 38 % (§ 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz).

Wie bereits im Jahr 2018 für das Abrechnungsjahr 2014 errechnete sich bei der Endabrechnung wieder eine Rückzahlung zugunsten der Landeskirche.

Clearingendabrechnungen



1.3 Plus-Saldo und dessen Verwendung

Einschließlich aller inneren Verrechnungen schloss das Jahr 2019 für den landeskirchlichen Haushalt mit einem Plus-Saldo von 2.898.032,48 EUR ab.

110.226,39 EUR wurden daraus als Vortrag in das neue Haushaltsjahr zweckbestimmt umgebucht. Folgende Funktionen fanden hierbei Berücksichtigung: Kirchenmusik, Orgel-Kids, Demokratie und Toleranz, Seelsorge der JVA Detmold, Schwerhörigen-/Gehörlosenseelsorge, „Brücken schlagen zwischen Menschen“, Hoffnung für Osteuropa, Brot für die Welt, Palliativ Care und Ökumenische Arbeit mit Jugendlichen.

2.787.806,09 EUR wurden in vier Rücklagen überwiesen:

Denkmalpflegemittel für Kirchengemeinden	1.000.000,00 EUR
Inselhaus Vielfalt	800.000,00 EUR
Tageseinrichtungen für Kinder	186.000,00 EUR
Beihilfesicherungsfinanzierung	801.806,09 EUR.

Denkmalpflegemittel für Kirchengemeinden:

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen bei Bauhärten in den Kirchengemeinden vom 14. Dezember 1994 heißt es: Zuweisungen im Rahmen der allgemeinen Denkmalpflege sind vom Landeskirchenamt entsprechend der staatlichen und kommunalen Zuschüsse für Denkmalpflegemaßnahmen festzusetzen (Anteilsfinanzierung). Da die Anzahl der Anträge wie auch das beantragte Finanzvolumen kontinuierlich steigen, haben Landeskirchenrat und Finanzausschuss den Höchstbetrag auf 125.000 EUR gedeckelt.

Inselhaus Vielfalt:

Für weitere, noch zu klärende Renovierungsmaßnahmen im Inselhaus Vielfalt, wurde die hierfür bestimmte Rücklage aufgefüllt (s. a. Ziff. 10).

Tageseinrichtungen für Kinder:

Gemäß der „Durchführungsvorschriften für die Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche“ beträgt nach Absatz 4 der Gesamtzuschuss 7,7 % des Kirchensteueraufkommens des Vorvorjahres, das auf die Landeskirche entfällt, maximal jedoch 762 TEUR. In die Haushaltspläne 2018/2019/2020 wurden jeweils nur 700 TEUR eingestellt. Da es sich abzeichnet, dass diese Beträge beantragen und die bestehenden Mittel übersteigen werden, wird aus dem Plus-Saldo 2019 ein Ausgleichsbetrag i.H.v. 186 TEUR (3 x 62 TEUR) in eine Rücklage eingestellt. Die maximale Höhe von 7,7 % des Kirchensteueraufkommens des Vorvorjahres wird damit nicht überschritten.

Beihilfesicherungsfinanzierung:

Wegen der zu erwartenden Mehrbelastungen in den kommenden Jahren wurde die Zweckrücklage „Beihilfesicherungsfinanzierung LKA“ um 801.806,09 EUR aufgestockt.

1.4 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2020

Das Kirchensteueraufkommen liegt mit Stand Dezember 2020 bei 39.696.729,71 EUR. Im vergangenen Jahr lag das Kirchensteueraufkommen zum selben Zeitpunkt mit 42.948.289,90 EUR um mehr als 7,5 % höher. Grund für den Rückgang der Kirchensteuer, die an die Lohn- und Einkommenssteuer gekoppelt ist, ist vor allem die Kurzarbeit im Zuge der Corona-Pandemie. Denn auf das Kurzarbeitergeld wird keine Kirchensteuer erhoben.

Für die Lippische Landeskirche stellen sich die Kirchensteuereinnahmen bis Ende September 2020 wie folgt dar. Als Vergleich wurde das Vorjahr mit angegeben.

Zeitraum	2020	2019	Differenz in €	in %
Januar	2.165.414,49 €	1.913.399,57 €	252.014,92 €	13,17%
Januar - Februar	4.504.974,85 €	3.822.492,99 €	682.481,86 €	17,85%
Januar - März	9.431.851,26 €	8.944.426,10 €	487.425,16 €	5,45%
Januar - April	12.184.063,81 €	11.409.009,62 €	775.054,19 €	6,79%
Januar - Mai	14.777.500,19 €	13.884.845,91 €	892.654,28 €	6,43%
Januar - Juni	18.969.865,65 €	21.380.978,06 €	- 2.411.112,41 €	-11,28%
Januar - Juli	21.697.750,59 €	24.116.284,99 €	- 2.418.534,40 €	-10,03%
Januar - August	23.737.942,05 €	26.756.599,35 €	- 3.018.657,30 €	-11,28%
Januar - September	28.309.091,53 €	31.748.693,92 €	- 3.439.602,39 €	-10,83%
Januar - Oktober	30.522.296,87 €	34.039.638,46 €	- 3.517.341,59 €	-10,33%
Januar - November	32.196.609,65 €	36.325.901,30 €	- 4.129.291,65 €	-11,37%
Januar - Dezember	39.696.729,71 €	42.948.289,90 €	- 3.251.560,19 €	-7,57%

1.5 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2021

Das Kirchensteueraufkommen der evangelischen Kirche ist im vergangenen Jahr erneut gestiegen und hat einen neuen Höchststand erreicht. Für das laufende Jahr wird jedoch ein Einnahmenrückgang erwartet. Für die Haushaltsplanung 2021 wird trotz der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zunächst von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von rd. 35 Mio. Euro ausgegangen.

Bei dieser Annahme wird zum Ausgleich des Haushaltes eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 1 Mio. Euro erforderlich. Aufgrund der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen muss davon ausgegangen werden, dass Einnahmen diese 35 Mio. Euro im Jahr 2021 nicht wie 2019 überschreiten werden.

2. Gemeindegliederentwicklung

Laut der Mitgliederstatistik der EKD für das Jahr 2019 sank die Zahl der Mitglieder im vergangenen Jahr in Deutschland auf 20,7 Millionen. Im Jahr 2018 waren es noch 21,1 Millionen Mitglieder. Für das Jahr 2020 erwartet die EKD wegen der Corona-Krise einen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zwischen 10 und 25 Prozent. Eine Prognose von Freiburger Finanzwissenschaftlern aus dem vergangenen Jahr geht davon aus, dass die Zahl der Kirchenmitglieder und die Finanzkraft der Kirchensteuereinnahmen bis 2030 um ein Drittel sinken wird.

Dies ist auch in der Lippischen Landeskirche spürbar. In den letzten 10 Jahren haben sich die Gemeindegliederzahlen wie folgt entwickelt:

Stand	Gemeindeglieder	Verlust zum Vorjahr
01.01.2010	185.182	3.008
01.01.2011	182.409	2.773
01.01.2012	179.508	2.901
01.01.2013	176.560	2.948
01.01.2014	173.218	3.342
01.01.2015	169.480	3.738
01.01.2016	166.150	3.330
01.01.2017	162.706	3.444
01.01.2018	159.319	3.387
01.01.2019	155.946	3.373
01.01.2020	152.374	3.572

Die Lippische Landeskirche hat in den vergangenen 10 Jahren insgesamt mehr als 35.800 Gemeindeglieder verloren, also pro Jahr im Durchschnitt 3580 Gemeindeglieder. Im Oktober sind wir unter 150.000 Gemeindeglieder gesunken.

3. Corona

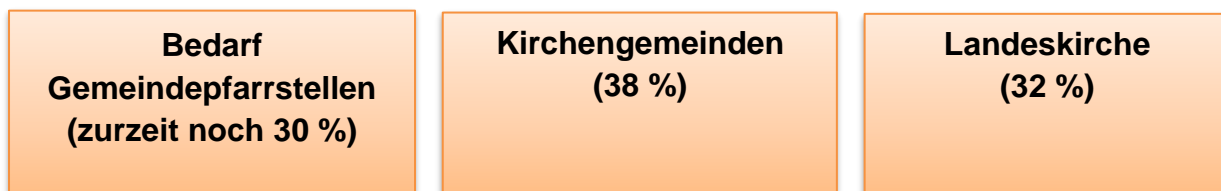
Die Corona-Pandemie und die mit ihr verbundenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz hatten erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen. Die Wirtschaftskrise 2020 sorgte für den stärksten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in einem Quartal seit Beginn der Berechnungen 1970.

Natürlich sind wir als Kirche von den Auswirkungen der Corona-Krise nicht ausgenommen. Wir müssen uns auch auf wirtschaftlich schwierige Zeiten einstellen. Die Corona-Pandemie führt zu höheren Ausgaben und geringeren Kirchensteuereinnahmen. Die Kurzarbeit und andere Auswirkungen wirbeln die Kirchenfinanzen durcheinander, denn das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, Steuererleichterungen bei der Lohn- und Einkommenssteuer sind geplant. Wir planen einen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen. Im Jahr 2020 liegen wir bei minus 7,5% gegenüber 2019.

4. Haushalt 2021

4.1 Landeskirchlicher Haushalt

Bei der Verteilung der Kirchensteuereinnahmen wird zunächst der Gemeindepfarrstellenhaushalt „bedient“. Er liegt zurzeit bei 30 % und orientiert sich am Bedarf (sog. Bedarfshaushalt). Anschließend erhalten von dem verbleibenden Rest jeweils 38 % die Kirchengemeinden und 32 % die Landeskirche:



Der jeweilige Finanzbedarf zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wird nach festen Maßstäben gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz verteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen den Kirchengemeinden basiert auf einer Berechnungsgrundlage nach § 2 Finanzausgleichsgesetz.

Die Landeskirche findet sich im Rechtsträger 0001. Dort werden jeweils als separates Sachbuch auch das Haus Sonnenwinkel sowie das Evangelische Beratungszentrum ausgewiesen. Der Gemeindepfarrdienst findet sich im Rechtsträger 0002. Im Rechtsträger 0003 finden sich die gesamten Kirchensteuereinnahmen. Das gesamte Haushaltsvolumen (nicht die Einnahmen!) beträgt dadurch 69.109.550,00 EUR. Der landeskirchliche Haushalt 2021 weist ein Volumen i. H. v. 20.494.980,00 EUR auf und liegt damit um 467.360,00 EUR unter dem des Jahres 2020.

RT 0001 Landeskirche: 19.723.480,00 EUR Haus Sonnenwinkel: 45.940,00 EUR Ev. Beratungszentrum: 725.560,00 EUR	RT 0002 Gemeindepfarrdienst: 11.574.570,00 EUR	RT 0002 Kirchensteuerhaushalt: 37.040.000,00 EUR
--	---	---

4.1.1 Personalkosten

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde bei allen privatrechtlichen Beschäftigten von einer pauschalen Steigerung in Höhe von 2% ausgegangen. Bekannte persönliche Änderungen wurden berücksichtigt. Bei den öffentlich-rechtlichen Beschäftigten wurde ebenfalls von einer 2%igen Steigerung ausgegangen.

4.2 Einzelfeststellungen

4.2.1 Beihilfesicherungsfinanzierung

Die Beihilfesicherungsfinanzierung wird gesondert ausgewiesen (450.300,- EUR). Sie wird anteilmäßig von der Landeskirche (32%), den Kirchengemeinden (38%) und dem Gemeindepfarrstellenhaushalt (30%) finanziert.

4.2.2 Bauunterhaltung für die Evangelisches Beratungszentrum

Die Bauunterhaltung für das Evangelische Beratungszentrum ist auf 80.000,- EUR erhöht worden, weil hier Handlungsbedarf besteht.

4.2.3 Denkmalpflege Kirchengemeinden

Die Mittel für die Denkmalpflege in den Kirchengemeinden sind deutlich auf 500.000 EUR erhöht worden und trotzdem könnten die Mittel nicht ausreichen. Die Förderung ist durch Landeskirchenrat und Finanzausschuss pro Einzelmaßnahme auf max. 125.000 EUR begrenzt worden.

4.2.4 Personalkosten Gemeindepfarrstellenhaushalt

Die Personalkosten im Gemeindepfarrstellenhaushalt steigen auf Grund von Gehaltserhöhungen und Steigerungen bei Versorgung und Beihilfe um rund 1 Mio. EUR.

4.2.5 Defizit im Gemeindepfarrstellenhaushalt

Das Defizit im Gemeindepfarrstellenhaushalt wird in im Haushalt 2021 durch die Landeskirche aus der Rücklage Versorgungssicherungsfinanzierung in Höhe von 332.730,- EUR ausgeglichen. Eine weitere Erhöhung des Defizits wird für das Jahr 2022 erwartet. Dann ist es anteilig von der Landeskirche und den Kirchengemeinden zu zahlen, weil der Gemeindepfarrstellenhaushalt ein Bedarfshaushalt ist.

5. Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

5.1 Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2019 war gemäß dem Geschäftsbericht des Vorstandes ein gutes Jahr für die Versorgungskasse. Die Finanzkraft der Kasse wurde durch hohe Versorgungssicherungsbeiträge der Landeskirchen erneut weiter gestärkt. Das zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen notwendige Ertragsziel wurde übertroffen. Zudem wurden die Bewertungsreserven weiter gesteigert.

Seit Februar 2020 ist auch die VKPB von der Corona-Krise betroffen. Besonderes Augenmerk verlangt in diesen Zeiten die Vermögenssteuerung durch den Vorstand. Wie sich die Verbreitung des Coronavirus kurz- und mittelfristig auf das Finanzergebnis der Kasse auswirken wird, ist momentan noch nicht absehbar. Dies ist wegen ihres langfristigen Anlagehorizonts und der auskömmlichen Liquidität in einer guten Position, um die Krise zu meistern.

Neben der Entwicklung der Kapitalanlagen haben hieran die Beitragszahlungen und die zusätzlichen Versorgungssicherungsbeiträge der Landeskirchen einen wesentlichen Anteil.

5.2 Beihilfen für Versorgungsempfänger

Die Kasse zahlt Beihilfen an die Versorgungsempfänger in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, sofern diese von den zuständigen Landeskirchen für die Versorgungsempfänger aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. Die Beihilfezahlungen erfolgen aus Mitteln der Kasse. Die Kosten für die Beihilfen werden durch eine in den Beitragssatz integrierte beihilfebezogene Komponente durch die Landeskirchen finanziert.

5.3 Versorgungssicherungsbeitrag

Nach Einschätzung der Versorgungskasse wird der personenbezogene Regelbeitrag (nur versorgungsbezogene Komponente) für 2021 den durch das versicherungsmathematische Gutachten der Fa. Heubeck AG vom 17.06.2019 prognostizierten Wert nicht überschreiten, so dass der Versorgungssicherungsbeitrag für das Jahr 2021 sich voraussichtlich auf den im Gutachten ermittelten Wert von 96.119.000,00 EUR für alle drei Landeskirchen belaufen wird. Der Anteil für die Lippische Landeskirche wurde aufgrund der von uns vorsichtig geschätzten Kirchensteuer berechnet und beträgt lediglich 2,5 %. Dies ergibt in Summe 1.918.819,00 EUR. 2020 hat die Lippische Landeskirche 3.269.570,00 EUR an Versorgungssicherungsfinanzierung geleistet. Der Ausblick auf das Jahr 2021 zeigt, dass 1.350.750,00 EUR weniger zu zahlen sind.

2020 hat es Abstimmungsprobleme mit der VKPB und der Landeskirche gegeben: Das versicherungsmathematische Gutachten legt nicht die tatsächlich vereinnahmte Kirchensteuer zugrunde, sondern unsere vorsichtige Schätzung. Wir haben deshalb für 2021 nur rund 1,3 Mio. EUR weniger zu leisten. Landeskirchenrat und Finanzausschuss werden im Frühjahr dieses Jahres diskutieren, ob wir diese Summe freiwillig aus der Versorgungssicherungsrücklage in eine zweckgebundene Rücklage bei der VKPB einzahlen. Diese kann auf verpflichtende Leistungen angerechnet werden. Dann würden wir weiterhin einem der Ev. Kirche von Westfalen vergleichbaren Deckungsgrad bei der VKPB erreichen. Dieser liegt zurzeit bei rund 65 %. Durch Sonderzahlungen der Ev. Kirchen im Rheinland hat diese für ihren Vermögensstock bereits mehr als 70 % erreicht.

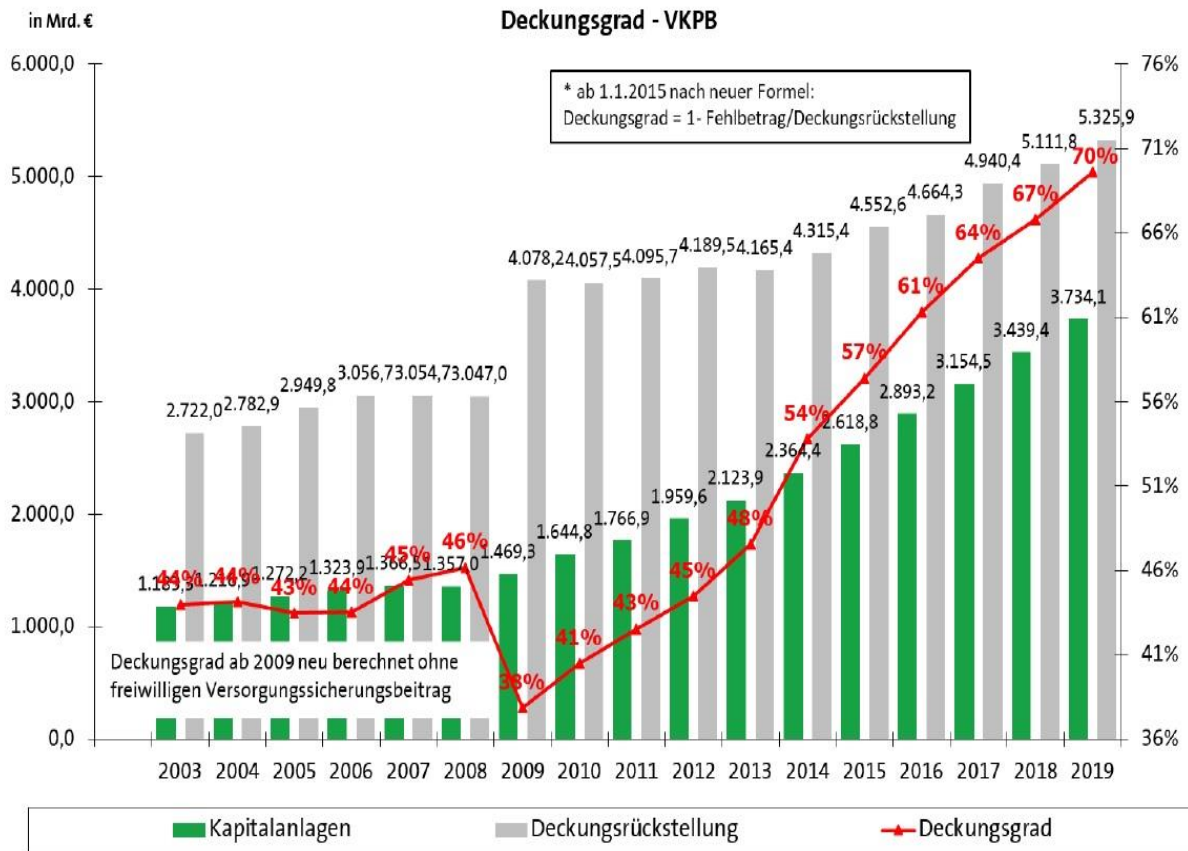
5.4 Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsfinanzierung

Der lippische Deckungsgrad in Höhe von 65,2 % im Jahr 2020 beruht auf der Zahlung eines zusätzlichen Versorgungssicherungsbeitrages in Höhe von 3 Mio. EUR im Frühjahr dieses Jahres.

Wenn eine Landeskirche den Deckungsgrad von 70 % in der Versorgung erreicht hat, soll dieser Betrag stabil bleiben. Der Deckungsgrad für die Lippische Landeskirche wird laut Aussage der Aktuarin der VKPB im Jahr 2024 die 70 %-Marke überschreiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der jeweilige Anteil der Landeskirchen an der Deckungsrückstellung konstant bleibt und ein bis dahin unveränderter Rechnungszins für die Ermittlung der Deckungsrückstellung bestehen bleibt.

Nach den Beschlüssen von Vorstand und Verwaltungsrat der VKPB werden wie bisher 22 % personenbezogene Beiträge und aktuell 2 % Beihilfesicherungsbeiträge erhoben. Perspektivisch erfolgt zusätzlich eine 3%ige Beihilfeumlage, wenn die Systemumstellung bei 70 % Deckungsgrad erreicht ist. Letztendlich liegen die drei Landeskirchen dann bei 27 % des prognostizierten Kirchensteueraufkommens als Gesamtsicherungsbeitrag (22 % + 2 % + 3 %). Die Sanierungsbemühungen werden auf die ständig steigende Beihilfe verlagert.

Erneut starker Zuwachs beim Deckungsgrad



VK|PB.

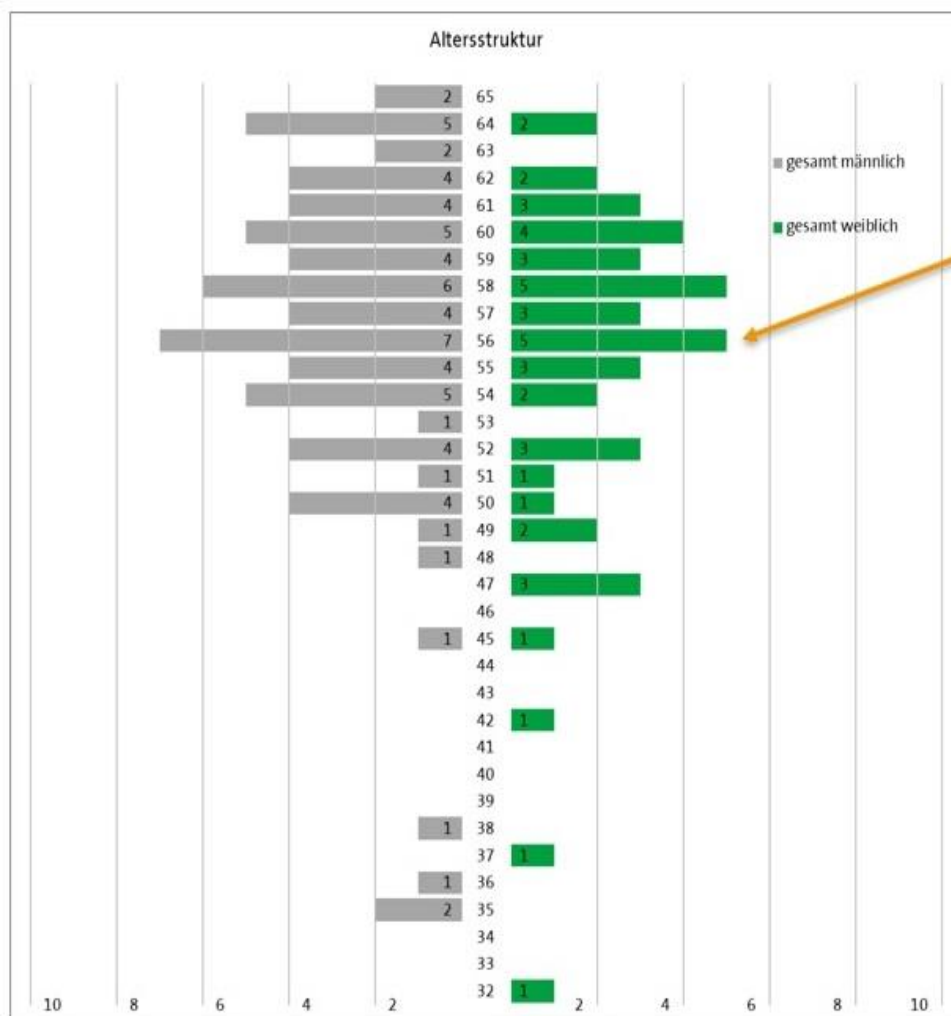
5.5 Altersstruktur der Aktiven Lippischen Pfarrerinnen und Pfarrer

Der Altersdurchschnitt der Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst steigt stetig an, die wenigen Zugänge jüngerer Pfarrerinnen und Pfarrer beeinflussen den Mittelwert nur wenig. Der Altersdurchschnitt der Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen liegt in der Lippischen Landeskirche relativ eng beieinander. Es sind nur 15 Personen unter 50 Jahre, jedoch 31 Personen sechzig Jahre und älter. Daraus ergibt sich ein Problem bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen. Wenn nach dem Ruhestand die Dienstumfang der Pfarrstellen den aktuellen Gemeindegliederzahlen angepasst werden, würde sich der Umfang des Gemeindepfarrstellenhaushaltes reduzieren. Das hängt aber davon ab, wie die Synode über die Wiedereinführung der Durchstufung nach A 14 im Jahre 2025 entscheidet. Die Diskussion wurde 2020 in den Klassentagen geführt, die Synodalentscheidung aber auf Grund der Corona-Krise verschoben.

Folgende Übersicht der VKPB macht die Altersstruktur deutlich:

Aktive Dienstverhältnisse bei der Lippischen LK

(Stand: 30. September 2020)



Altersstruktur

- + Stärkster Jahrgang ist der Geburtsjahrgang 1964 mit 12 Köpfen
- + Kontinuierlicher Anstieg der Pensionierungen in den nächsten 10 Jahren

6. Umsatzsteuer

Die Neuregelung der Besteuerung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wurde zum 01.01.2017 in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen und mit einer weitreichenden Übergangsfrist ausgestaltet, die zwischenzeitlich verlängert wurde. Öffentliche Körperschaften sind demnach erst ab dem 1. Januar 2023 zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet.

In den vergangenen Monaten wurde das Jahr 2018 für alle Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche als auch für das Landeskirchenamt und sonstige Rechtsträger aus umsatzsteuerlicher Sicht beurteilt. Danach waren 43 der beurteilten Rechtsträger nicht steuerpflichtig, da sie unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UstG fallen, ihr Jahresumsatz 22.000,00 EUR nicht übersteigt. Diese Gemeinden müssen zwar eine Umsatzsteuererklärung abgeben, aber sie müssen keine Umsatzsteuer entrichten. 15 Gemeinden sind nach der Prüfung eindeutig steuerpflichtig und werden in den kommenden Jahren Umsatzsteuer zahlen müssen. 13 Gemeinden stellen Grenzfälle da, die ggf. den jährlichen Umsatz in Höhe von 22.000,00 EUR übersteigen. Diese Gemeinden müssen jedes Jahr sorgfältig überprüfen, ob sie noch unter die

Kleinunternehmer-regelung fallen. In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass gewisse Einnahmen, wie z.B. Einnahmen für Konzerte, nicht steuerpflichtig sind, wenn eine Befreiung dafür durch die Bezirksregierung vergeben wurde.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei Herrn Helmut Wiemann bedanken. Herr Wiemann hat im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung alle Kirchengemeinden bezüglich der umsatzsteuerrelevanten Bereiche geprüft und pro Kirchengemeinde eine entsprechende Auswertung erstellt.

Ansprechpartner bezüglich des Projektes „Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ im Landeskirchenamt ist zukünftig Herr Daniel Glienke. Er wird für grundsätzliche Klärungen steuerrechtlicher Fragestellungen zur Verfügung stehen.

Bezüglich der dafür erforderlichen Änderung der Buchungsprogramme stehen wir mit dem Programmbetreiber bereits im engen Austausch.

Im kommenden Haushaltsjahr sollen zwei Testgemeinden steuerrelevant buchen. Im Jahr 2022 werden dann alle Gemeinden steuerrelevant buchen, um so etwaige Probleme bis zum Jahr 2023, wenn erstmalig die Umsatzsteuer für alle Gemeinden erklärt werden muss, beseitigen zu können.

7. Alavanyo und Haus Sonnenwinkel

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht gehört der Eine-Welt-Laden Alavanyo zur Lippischen Landeskirche. Da Alavanyo schon länger umsatzsteuerlich geführt wurde und demnach eine Umsatzsteuernummer hat, wird diese Umsatzsteuernummer zukünftig für die gesamte Landeskirche gelten – somit auch ab 2020 Haus Sonnenwinkel mit abdecken. Der Haushalt Alavanyo befindet sich als Anlage im Haushaltsplan.

8. Zusätzliche Aufgaben

8.1 Arbeitssicherheit

Im Jahr 2020 wurde die Evaluation der Lippischen Landeskirche durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG durchgeführt. Einer solchen Evaluation müssen sich alle evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümer unterziehen. Die Lippische Landeskirche hat hierbei mit überdurchschnittlich guten Ergebnissen abgeschlossen. Es wurden insbesondere die qualitative und quantitative Betreuung der einzelnen Kirchengemeinden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hervorgehoben und auch die strukturierte Arbeitsschutz-Organisation im Landeskirchenamt selbst fand positive Erwähnung.

In den vergangenen drei Jahren wurden alle Arbeitsplätze im Altbau mit höhenverstellbaren Schreibtischen ausgestattet. Zudem erhielten nach Vorlage eines ärztlichen Attests acht weitere Mitarbeitende einen höhenverstellbaren Schreibtisch. Alle Arbeitsplätze sind außerdem mit ergonomisch hochwertigen Bürostühlen ausgestattet.

8.2. Datenschutz und Digitalisierung

Die Lippische Landeskirche hat seit dem 01.12.2014 eine örtlich Beauftragte für den Datenschutz in den Kirchengemeinden mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Diese Stelle wurde kontinuierlich auf insgesamt 26 Wochenstunden aufgestockt.

Im Dezember 2020 haben 37 Kirchengemeinden die Aufgabe Datenschutzbeauftragung an das Landkirchenamt abgeben. 6 Gemeinden sind nicht verpflichtet einen Beauftragten für den Datenschutz zu benennen. Zusätzlich werden diverse Einrichtungen aus den Kirchengemeinden von der Datenschutzbeauftragten mitbetreut (Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Diakonie).

Die Aufgabenschwerpunkte liegen nach wie vor in folgenden Bereichen:

- ✓ Beratung (Sensibilisierung beim Umgang und Weitergabe von Daten)
- ✓ Beratung über Datennutzung in den Bereichen von Kindergärten und Jugendarbeit
- ✓ Informationen zur Verpflichtung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis (besonders nach der KV-Wahl)
- ✓ Beratung bei der Nutzung von Internet, E-Mails, Cloud und Social Media, Videokonferenzsystemen, Streaming
- ✓ Softwarenutzung (z. B. Verschlüsselungssoftware, Messengerdienste)
- ✓ Auftragsdatenverarbeitung und der Abschluss von AV-Verträgen
- ✓ Aufbewahrung und Löschen von personenbezogenen Daten
- ✓ Datenschutzerklärung und Impressum auf Webseiten
- ✓ Dokumentationen/erstellen von Verzeichnissen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Schwerpunkt dieses Jahr Videokonferenzsystemen)
- ✓ Datenschutz-Risiken systematisch ermitteln und bewerten um eine Risikofolgeabschätzung zu erstellen.

Begehungen in den Einrichtungen und Gemeinden haben aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 nicht stattgefunden. Schulungen und Fortbildungen für die Datenschutzbeauftragten haben in diesem Jahr nur in Zoom-Konferenzen stattgefunden. Durch den Wechsel von Präsenzveranstaltungen auf digitale Angebote wurden die Schwerpunkte des Datenschutzes vermehrt in die Bereiche Videokonferenzen u. ä. verschoben.

Im Frühjahr dieses Jahrs wurde im Landeskirchenamt das Videokonferenzsystem Jitsi auf eigenen Servern installiert, damit ein datenschutzkonformer Austausch über Videokonferenz und vertrauliche Beratungen im Ev. Beratungszentrum stattfinden können. Für Konferenzen mit vielen Personen wurden Zugänge für das Videokonferenzsystem Zoom eingekauft. Mit dem Anbieter besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach DSGVO-EKD.

Ein besonderes Problem in der Nutzung von Software besteht seit Juli 2020. Mit dem Schrems II-Urteil wurde das US-EU-Privacy-Shield vom EuGH mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Seither dürfen weder nach Datenschutzgrundverordnung, noch nach DSGVO-EKD Daten in den USA verarbeitet werden. Somit dürfen auch bestimmte Produkte nicht mehr genutzt werden. Wie die Datenschutzaufsichtsbehörden langfristig dazu

Stellung nehmen werden, ist jedoch nicht absehbar. Eine Einrichtung neuer Software oder Social-Media-Accounts wird aus Sicht des Datenschutzes abgelehnt bzw. als „nicht empfehlenswert“ bewertet.

Die Hauptaufgabe im Datenschutz besteht darin, die Ansprüche aus den verschiedenen Bereichen der Landeskirche und Ihrer Gemeinden mit dem DSGVO in Einklang zu bringen. Bei der Planung von Projekten sollte unsere Datenschutzbeauftragte informiert werden. Vermehrt tauchen Probleme bei der Nutzung gängiger Software und Onlineangeboten auf. Hier wird sich in Zukunft zeigen müssen, ob das hohe Datenschutzniveau zu halten ist oder allgemein gängige Programme genutzt werden können, um die Kommunikation intern und extern so niederschwellig wie möglich zu halten.

Die Kosten für den Datenschutz sind mit 48.250,00 EUR im Haushalt veranschlagt. Zudem sind 14.000,00 EUR als Umlagen für die EKD eingeplant worden.

9. Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Plastik in den Meeren, Gift auf den Feldern und Feinstaub in der Luft – die Menschheit droht die Erde in eine Müllhalde zu verwandeln. Wir - die Menschen in den reichen Ländern - verbrauchen zu viel Ressourcen und überschreiten die ökologischen Grenzen. Nicht nur die Umwelt leidet, auch Tiere und Menschen sind bedroht, das Überleben künftiger Generationen ist gefährdet. Wir fordern mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen ein Umdenken und setzen uns für mehr Nachhaltigkeit sowie eine sozial-ökologische Transformation unserer Gesellschaft ein.

Seit 2019 hat die Lippische Landeskirche einen Referenten für nachhaltiges Wirtschaften beschäftigt. Die Kirchengemeinden haben demnach die Möglichkeit, sich bei Fragen zu nachhaltigem Wirtschaften, zum Beispiel einer ökofairen Beschaffung, an Herrn Johann Dralle zu wenden. Herr Dralle ist Ansprechpartner bei Fragen für die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in den 69 Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche und im Landeskirchenamt. Neben Beratung bietet er Workshops und Aktionen an. Die Stelle wird durch Dritte refinanziert, so dass Kosten in Höhe von 14.600,00 EUR entstehen.

Klimakollekten, Fahrradleasing, Elektrifizierung des Fuhrparks, Beschaffung sowie Ernährung sind nur einige Schlagworte, mit denen die Lippische Landeskirche das Thema Nachhaltigkeit angegangen ist.

Das Klimaschutzkonzept gibt Handlungsempfehlungen in den Bereichen globale Klimagerechtigkeit, Wärmeenergie, Elektrizität, Mobilität, Gemeindeleben und Verbrauch von Gütern. Ein Maßnahmenplan zur Umsetzung des Konzeptes umfasst unter anderem Schulungen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden in den Handlungsfeldern Klimagerechtigkeit sowie in der Beschaffung und im Verbrauch von ökofairen Gütern. Im Haushalt 2021 sind Kosten in Höhe von 32.600,00 EUR für die Projektstelle „Nachhaltiges Wirtschaften“ vorgesehen.

Wenn es um Klimaschutzfragen geht, haben die Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche seit Mai 2020 als Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt Frau Sabine Gabriel-Stahl. Sie ist Klimaschutzmanagerin für den Bereich kirchlicher Gebäude und bringt vielfältige Erfahrungen mit. Zuvor hat sie bundesweit als Expertin Städte, Landkreise und Unternehmen bei der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt, unter anderem als Klimaschutzmanagerin die Stadt Detmold. Zu den Aufgaben der Klimaschutzmanagerin gehört die Auswertung von aktuellen Energiedaten der Gebäude der Kirchengemeinden zur Erstellung des Klimaschutzberichtes für die Lippische Landessynode. Es sind weiterhin Schulungen und Beratungsangebote mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten für Haupt- und Ehrenamtliche in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der Lippischen Landeskirche geplant. Im Haushalt 2021 sind Kosten in Höhe von 43.250,00 EUR für die Stelle der Klimaschutzmanagerin eingeplant worden. Davon werden 30.000,00 EUR durch die Nationale Klimaschutzinitiative der Bundesregierung gefördert.

10. Inselhaus Vielfalt

Seit dem 01. Dezember 2017 pachtet die Stiftung Eben-Ezer das „Inselhaus Vielfalt“. Im Zuge der Neuverpachtung wurde in den Jahren 2017 und 2018 die geforderten Brandschutzaufgaben vom Landeskirchenamt umgesetzt. Finanziert wurden diese Maßnahmen durch die erwirtschaftete Rücklage der Kirchengemeinde Detmold- West. Die Kosten dieser Sanierung haben sich auf rund 565.000,00 EUR belaufen, welche die vorgenannte Rücklage gedeckt hat.

Die Stiftung Eben-Ezer hat im Inselhaus Vielfalt ein Café eröffnet, um hierdurch weitere Einnahmen zu regenerieren. Das Wirtschaftsjahr 2018 hat die Stiftung mit einem Betriebsergebnis von plus 105.000,00 EUR abgeschlossen. Die positiven Ergebnisse fließen in eine Rücklage für die „kleine“ Bauunterhaltung. 2020 und 2021 wird Corona bedingt mit einem negativen Ergebnis abschließen. Seit 2018 begleitet eine Arbeitsgruppe des Finanzausschusses die Arbeit des Inselhauses.

Im Hinblick auf die Zukunft des Inselhauses Vielfalt wurde aktuell ein externes Gutachten in Auftrag gegeben. Zielsetzung ist, dass „Haus Vielfalt“ mit einem externen Blick zu analysieren. Vorrangig werden Szenarien für einen weiteren Betrieb erarbeitet und dann eine argumentativ unterlegte Empfehlung gegeben. Dazu werden die vorhandenen Daten aufbereitet und eine schriftliche Expertise vorgelegt. Diese wird wirtschaftliche Simulationen enthalten, welche den zukünftigen Betrieb des Hauses in unterschiedlichen Szenarien widerspiegeln. Geplant ist ebenso eine SWOT-Analyse, um die Szenarien gegeneinander abschätzen zu können.

11. Geldanlagen (Entwicklung, Negativzinsen)

Der EZB-Einlagezins ist schon seit 2014 negativ und momentan ist keine Besserung in Sicht. Die Kunden von Banken mussten sich schon in den vergangenen Jahren auf eine

anhaltende Niedrigzinsphase einstellen. Die Liquiditätshaltung verschärft die Kostensituation zusätzlich.

Nicht nur die Bank für Kirche und Diakonie hat ein Verwahrentgelt für Kontokorrentguthaben eingeführt. Dies war verbunden mit einem Freibetrag von zunächst mehr als 20 Mio. EUR, ab Mitte 2016 10 Mio. EUR, danach 5 Mio. EUR. Zum 1. August 2020 wurde der Freibetrag auf Kontokorrentkonten der institutionellen Kunden aus Kirche und Diakonie auf 1 Mio. EUR gesenkt.

Die KD-Bank plant im Hinblick auf die Null- und Negativzinsen eine flächendeckende Einführung von Verwahrentgelten, dessen Höhe sich am EZB-Einlagensatz (zzt. -0,5%) orientiert. Es werden vertragliche Voraussetzungen für die Einführung von Verwahrentgelten bei den Kündigungsgeldern geschaffen. Ab dem 1. Halbjahr 2021 erfolgt dann auch auf Kündigungsgelder eine Berechnung von Verwahrentgelten. Sparkonten mit 3-monatiger Kündigungsfrist werden nicht mehr angenommen.

Im Jahr 2018/19 hat das Landeskirchenamt Informationsveranstaltungen über nachhaltige Geldanlage durchgeführt. Anschließend haben Landeskirchenrat und Finanzausschuss vermittelt über die Bank für Kirche und Diakonie Pfarrkapitalvermögen und Rücklagen der Landeskirche beim Bankhaus Metzler angelegt. Dies erbrachte bis zum 30.11.2020 Erträge in Höhe von rund 60.000,00 EUR. Landeskirchenrat und Finanzausschuss werden sich im Frühjahr 2021 mit der Entwicklung unserer Geldanlagen befassen und die Anlagen prüfen.

12. Abschluss

Der vorliegende Haushaltplan wurde vom Landeskirchenrat im Dezember 2020 nach Art. 107 Verfassung als Notverordnung beschlossen, weil die Landeskirche im Januar 2021 handlungsfähig sein musste. Dieser Haushalt wird der Landessynode zur Genehmigung vorgelegt. Eine Genehmigung ist auch mit Änderungen möglich. Entsprechung kann über die einzelnen Positionen im Haushalt diskutiert und ggf. abgestimmt werden.

Im Moment wird viel Geld ausgegeben, um die Folgen der Pandemie abzuschwächen. Das Geld wird nicht aus Rücklagen genommen, sondern es wird argumentiert, dass in der Vergangenheit weniger Schulden gemacht wurden, so dass jetzt mehr Schulden aufgenommen werden können. Aber: Schulden bleiben Schulden und müssen zurückgezahlt werden. Um dies zu tun kann der Staat eine Vermögensabgabe einführen oder die Steuern erhöhen. Es ist nur die Frage, wann das kommt. Es wird auf uns, unsere Kinder und unsere Kirche zukommen. Das soll uns nicht Angst machen, denn wir leben in Freiheit, leben in Frieden, haben Zugang zu Bildung, ein leistungsfähiges Gesundheitssystem, keinen Hunger und sauberes Wasser. Wir können anderen helfen und dürfen Gott dankbar sein, dass das so ist.

Beschluss des Landeskirchenrates

vom 8. September 2020

zur Ausführung des Haushaltes 2021

A. Allgemeine Hinweise

Der Landeskirchenrat appelliert an alle mit der Ausführung des Haushaltes 2021 befassten Stellen, die durch die Verwaltungsordnung (VO) und das Haushaltsgesetz (HG) gegebenen Regeln strikt einzuhalten; insbesondere wird erwartet, dass

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 65 I / § 84 VO),
- die eingeräumte Deckungsfähigkeit (§ 73 VO, § 3 HG) überwacht und aktenkundig gemacht wird,
- die Anträge auf Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben (§ 74 / § 88 III VO, § 4 HG) und deren evtl. Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2021 (§ 75 / § 88 III VO, § 5 HG) detailliert begründet und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss 2021 vorgelegt werden,
- die Sperrvermerke (§ 77 VO, § 6 HG) und die "Absichtsvermerke" (KU = Künftig umzuwandeln; KW = Künftig wegfallend) mit dem Ziel bearbeitet werden, dass die entsprechenden Ausgaben möglichst schon im Haushaltsjahr 2021 entfallen,
- der Grundsatz der "betraglichen Bindung" (§ 84 I/IV VO) beachtet wird,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 VO, § 7 HG) nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs, der detailliert zu begründen ist, beantragt werden; sofern zur Deckung die Verstärkungsmittel herangezogen werden sollen, ist darzustellen, dass andere Deckungsmöglichkeiten (§ 7 IV/V HG) nicht gegeben sind,
- der Grundsatz der "sachlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird,
- der Grundsatz der "zeitlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird; das Haushaltsjahr 2021 endet am 31.12.2021.

Der Landeskirchenrat bestimmt, dass alle erforderlichen Anträge / Beschlussvorlagen, die zusätzlichen Finanzbedarf beinhalten, insbesondere hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zunächst vom Landeskirchenamt - Sachgebiet 2.3 "Haushalt / Rechnung" - gegengezeichnet werden müssen, da hier die Deckungsmittel verwaltet werden bzw. die Deckungsvorschläge geprüft werden müssen.

Die Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 87 VO) ist vorrangiges Ziel.

B. Spezielle Hinweise

Gem. § 64 I VO ermächtigt der Haushaltsplan, Ausgaben zu leisten; Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus werden noch folgende Einzelhinweise gegeben:

I. Personalausgaben

1. Die Personalausgaben werden unter Beachtung des von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungsplanes reduziert.
2. Unabhängig davon werden freiwerdende Stellen für Verwaltungsbeamte und Angestellte nicht ohne weiteres wiederbesetzt. Die Erledigung notwendiger Aufgaben soll möglichst durch Umorganisation bzw. Umsetzung innerhalb des gesamten landeskirchlichen Stellenplanes erreicht werden.
3. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Abfindungen / Ablösungen zu zahlen, wenn dadurch Stellen vorzeitig frei und wesentliche Personalkosten eingespart werden.

II. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen

1. Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen

- a) Ausgaben für Instandhaltung (sog. kleine Bauunterhaltung) werden analog der Regelungen über die Anordnungsbefugnis bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR von der zuständigen Sachgebiets- und/oder Abteilungsleitung entschieden.

Ausgaben über 5.000,- EUR bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung durch den Juristischen Kirchenrat, erforderlichenfalls nach Ausschreibung auf Basis des Preisspiegels.

- b) Ausgaben zur Instandsetzung oder Modernisierung (sog. große Bauunterhaltung) über 50.000,- EUR bedürfen der Entscheidung durch den Finanzausschuss und Landeskirchenrat.

Baumaßnahmen, für den ein Kostendeckungsplan aufgestellt wird, bedürfen der Entscheidung durch die Landessynode.

Die Bestimmungen des § 83 VO bleiben hiervon unberührt.

2. Beschaffung / Unterhaltung der Fahrzeuge, technischen Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

Ausgaben bis zu 3.000,- EUR für Reparaturen, Kleinmaterial usw. werden von der zuständigen Sachgebiets-, Abteilungs- und/oder Referatsleitung entschieden.

Ausgaben über 3.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des Juristischen Kirchenrates.

III. Dienstreisen

Die Durchführung von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit Dienstreisen außerhalb des Bereiches der Lippischen Landeskirche durchgeführt werden müssen, sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung möglicher Preisermäßigungen zu benutzen. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann der Privatwagen benutzt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt dann nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

IV. Veranstaltungen

Neue kostenrelevante Aktivitäten bei Bildungsangeboten, Freizeiten, Studienfahrten, Seminaren, Kursen, Aktionstagen und -wochen u.a. sind nur dann zu planen und durchzuführen, wenn der von der Synode vorgegebene finanzielle Rahmen dadurch nicht gesprengt wird. Bestehende Aktivitäten sind mit dem Ziel kritisch zu überprüfen, die bereitgestellten Ausgabemittel zu senken.

V. Zuweisungen / Umlagen, Zuschüsse

Alle Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, sind nochmals mit dem Ziel des weiteren Abbaus eingehend zu überprüfen. Insbesondere sind die freiwilligen Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, d. h. ohne gesetzliche oder vertragliche Basis - auch wenn auf langjähriger Übung beruhend - weiter abzubauen. Den Zahlungsempfängern sind, falls noch nicht erfolgt, mit den "Bewilligungsunterlagen 2021" entsprechende Hinweise zu geben.

C. Schlussbemerkung

Der Landeskirchenrat behält sich vor, eine generelle Haushaltssperre für 2021 auszusprechen, falls die eingeplanten Deckungsmittel - insbesondere bei der Kirchensteuer - so nicht einkommen sollten.

Kirchensteuereinkommen 2020 (netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2019

Kirchensteuereinkommen 2020 (netto)										
Monat	Finanzämter Detmold und Lemgo		LHK u.ä.		Gesamt	Clearing Abschlagzahl	*) Clearing-End- abrechnungen	Pauschalier- Lohnsteuer	Clearing- Zinsen	Summe
	Ki.EinkSt.	Ki.Lohnst.	Abg. Steuer	LHK u.ä.						
Jan. - Dez. 2020	17.894.923,67	10.441.463,53	1.326.470,49	1.326.470,49	29.662.856,69	9.970.007,44	s.u.	63.865,58	-	39.696.729,71

Vergleich des Aufkommens 2020 zu 2019

Jan. - Dez. 2019	19.143.940,15	12.755.072,22	1.338.647,11	1.338.647,11	33.237.659,48	9.634.648,43	s.u.	75.981,99	-	42.948.289,90
v.H.	- 1.249.016,48	- 2.313.609,69	- 12.176,62	- 12.176,62	- 3.574.802,79	+ 335.359,01	s.u.	- 12.116,41	-	- 3.251.560,19
	- 6,52	- 18,14	- 0,91	- 0,91	- 10,76	+ 3,48	s.u.	- 15,95	-	- 7,57

Kirchensteuereinkommen 2020 (netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2018 + 2017

Vergleich des Aufkommens 2020 zu 2018

Monat	Finanzämter Detmold und Lemgo		LHK u.ä.		Gesamt	Clearing Abschlagzahl	*) Clearing-End- abrechnungen	Pauschalier- Lohnsteuer	Clearing- Zinsen	Summe
	Ki.EinkSt.	Ki.Lohnst.	Abg. Steuer	LHK u.ä.						
Jan. - Dez. 2018	18.587.480,06	9.547.024,00	1.182.309,97	1.182.309,97	29.316.814,03	9.072.337,71	s.u.	74.849,14	-	38.464.000,88
Mehr/Weniger (-)	- 692.556,39	+ 894.438,53	+ 144.160,52	+ 144.160,52	+ 346.042,66	+ 897.669,73	s.u.	- 10.983,56	-	+ 1.232.728,83
v.H.	- 3,73	+ 9,37	+ 12,19	+ 12,19	+ 1,18	+ 9,89	s.u.	- 14,67	-	+ 3,20

Vergleich des Aufkommens 2020 zu 2017

Jan. - Dez. 2017	17.682.751,52	12.239.851,73	1.335.153,33	1.335.153,33	31.257.756,58	8.620.585,48	s.u.	72.260,20	-	39.950.602,26
Mehr/Weniger (-)	+ 212.172,15	- 1.798.389,20	- 8.682,84	- 8.682,84	- 1.594.899,89	+ 1.349.421,96	s.u.	- 8.394,62	-	- 253.872,55
v.H.	+ 1,20	- 14,69	- 0,65	- 0,65	- 5,10	+ 15,65	s.u.	- 11,62	-	- 0,64

*) Clearingendabrechnungen: siehe Extraberechnung/Erfassung in dieser Statistik ist nicht aussagefähig

(Brutto-) Clearingendabrechnungen der Jahre 2002 - 2020			
Clearingendabrechnung	Abgerechnet in	Rückzahlungen	Erstattungen
2002	2007	3.262.795,62 €	-
2003		2.450.380,00 €	-
	2008 keine Endabrechnung		
2004		3.453.749,72 €	-
2005	2009	3.185.966,14 €	-
2006	2010	1.987.494,95 €	-
2007	2011	1.541.839,04 €	-
2008	2012	1.559.492,24 €	-
	2013 keine Endabrechnung		
2009	2014	1.287.580,62 €	-
2010	2015	1.575.578,37 €	-
2011	2015	525.060,21	-
2012	2016	884.508,91	-
2013	2017	352.148,52	-
2014	2018	-	592.477,41
2015	2019	-	823.492,48
2016	2020	-	819.516,27
		Gesamtrückzahlg.	
		6.639.715,86	
		Gesamtrückzahlg.	
		1.627.818,47	